

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E/13/1073 - KLR

Dresden,

12. Januar 2018

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Wilke, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/11590
Thema: Klagen gegen den Rundfunkbeitrag**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 27.09.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein Urteil gefällt, wonach der Rundfunkbeitrag für Hotel- und Gästezimmer nur dann erhoben werden darf, wenn die Zimmer auch eine Empfangsmöglichkeit haben. In der Folgezeit haben die Verfassungsrichter einen Fragenkatalog an alle Länder verschickt, um das Thema „Rundfunkbeitrag“ grundlegend auf den Prüfstand zu stellen. Denn den Fragen des Bundesverfassungsgerichts liegt eine Reihe von Verfassungsbeschwerden von Privatpersonen und Unternehmen zugrunde.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

Wie viele Klagen gegen den Rundfunkbeitrag sind gegenwärtig an den sächsischen Verwaltungsgerichten anhängig? (Bitte nach Anzahl der Klagen vor dem jeweiligen Gericht und Kläger, Privat oder Unternehmen aufschlüsseln.)

Die erbetenen Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Verwaltungsgericht		
	Chemnitz	Dresden	Leipzig
am Stichtag 31. Dezember 2017 anhängige Klagen gegen den Rundfunkbeitrag	88	130	93
darunter Klagen von natürlichen Personen	87	126	90
darunter Klagen von juristischen Personen	1	4	3

Außerdem waren dazu beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht am 31. Dezember 2017 insgesamt 43 Rechtsmittelverfahren anhängig, 37 von natürlichen Personen und sechs von juristischen Personen.

Frage 2:

Ist der Staatsregierung bekannt, ob, wie in anderen Bundesländer schon geschehen, die vor den sächsischen Gerichten laufenden Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt wurden?

Bei den drei sächsischen Verwaltungsgerichten werden nach den hiesigen Kenntnissen bisher Klagen gegen den Rundfunkbeitrag nicht bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

Nach den hiesigen Erkenntnissen unterscheidet das Sächsische Obergerverwaltungsgericht bei den insoweit anhängigen Rechtsmittelverfahren zunächst zwischen folgenden drei Konstellationen:

1. Verfahren gegen Rundfunkbeitragsbescheide,

2. Verfahren, die die Vollstreckung bestandskräftiger Rundfunkbeitragsbescheide betreffen und
3. Verfahren, die auf die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus sozialen Gründen gemäß § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gerichtet sind.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht entscheidet derzeit mit Blick auf die anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Verfassungsbeschwerden, die Rundfunkbeitragsbescheide zum Gegenstand haben, nicht über die anhängigen Rechtsmittelverfahren nach Ziffer 1. Die nach Ziffer 2 und 3 anhängigen Rechtsmittelverfahren werden nach hiesiger Kenntnis nicht ausgesetzt.

Frage 3:

Wenn nicht, was tut das sächsische Staatsministerium der Justiz, um einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten?

Frage 4:

Sieht die Staatsregierung Möglichkeiten, in diesem Sinne auf die laufenden Verfahren im Sinne des Rechtsfriedens einzuwirken?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Das Staatsministerium der Justiz hat keine Möglichkeit auf anhängige gerichtliche Verfahren einzuwirken. Dies würde einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellen. Die Unabhängigkeit der Justiz wird als Ausfluss der Gewaltenteilung verfassungsrechtlich nach Maßgabe der Artikel 20, 92 und 97 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie Artikel 77 Absatz 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleistet. Die Richter sind demnach sachlich und persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Da die Rechtsanwendung den Richtern obliegt, besteht für das Staatsministerium der Justiz insoweit kein Handlungsspielraum im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung.

Frage 5:

Wie viele Mahnverfahren gegen die Zahlungsverweigerer laufen jährlich in Sachsen? (Bitte die Entwicklung seit 2012 darstellen.)

Rundfunkbeiträge werden in der Bundesrepublik Deutschland durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“, einer seit dem 1. Januar 2013 in Köln durch die neun öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland, dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und dem Deutschlandradio gemeinsam betriebenen Gemeinschaftseinrichtung, eingezogen. Da der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ Vollstreckungstitel für rückständige Rundfunkbeiträge selbst schaffen kann, wird für die Beantwortung der Frage davon ausgegangen, dass mit dem fragegegenständlichen Begriff „Mahnverfahren“ nicht das gerichtliche Mahnverfahren, sondern das Verfahren des „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ zur Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge gemeint ist.

Für die Jahre 2013 bis 2017 können die beim „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ für natürliche und juristische Personen in Sachsen geführten Beitragskonten mit Mahnstatus mitgeteilt werden. Für das Jahr 2012 liegen dazu keine Informationen vor. Konten mit Mahnstatus sind solche, bei denen wegen eines Zahlungsrückstandes ein oder mehrere Schreiben (Erinnerungen, Festsetzungsbescheide, Mahnungen oder Vollstreckungersuchen) durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ versandt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass in jedem Einzelfall auch mit der Einleitung vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen begonnen wurde. Hinter diesen Beitragskonten stehen in der Regel natürliche und juristische Personen, die den Rundfunkbeitrag zwar grundsätzlich zahlen, sich mit der Zahlung jedoch in Verzug befinden.

Freistaat Sachsen					
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Beitragskonten insgesamt	2.109.383	2.221.261	2.170.344	2.336.496	2.328.085
Beitragskonten mit Mahnstatus	140.621	227.935	225.662	208.821	177.579

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Gemkow